

gezogen zu haben, in der Regel keine Freiheitsstrafe begründet werden können.

3. Die Abs. 3, 4 und 6 legen Grundsätze des Vollzuges der Freiheitsstrafe fest, die im SVWG geregelt sind.

Abs. 5 gibt dem Gericht die Möglichkeit, im Interesse einer höheren Effektivität der Freiheitsstrafe von der durch das SVWG in seinen §§15 ff. vorgesehenen Einweisung in die Vollzugsarten abzuweichen. Das gilt nicht bei Freiheitsstrafen gegenüber Jugendlichen (vgl. §76). Diese abweichende Festlegung der Vollzugsart ist gem. § 242 Abs. 2 StPO im Urteil auszusprechen und entsprechend den Gesichtspunkten des § 39 Abs. 5 zu begründen. Im Regelfall bedarf es also keiner besonderen Entscheidung des Gerichts über die Vollzugsart mehr, da sich diese *gern.* §§15 ff. SVWG aus der Strafhöhe und der Straftat eindeutig ergibt. Beschlüsse über die Einweisung in eine bestimmte Kategorie des Strafvollzuges sind nicht mehr erforderlich.

§ 40

Dauer der Freiheitsstrafe

(1) Die Freiheitsstrafe wird für eine bestimmte Zeit (zeitige Freiheitsstrafe) oder lebenslänglich ausgesprochen. Die Dauer der zeitigen Freiheitsstrafe beträgt mindestens sechs Monate und höchstens fünfzehn Jahre.

(2) Die Freiheitsstrafe kann ausnahmsweise auch für die Dauer von drei bis sechs Monaten ausgesprochen werden, wenn die verletzte Strafrechtsnorm auch Strafen ohne Freiheitsentzug androht. Dabei ist im Urteil besonders zu begründen, warum keine Strafe ohne Freiheitsentzug ausgesprochen wird.

(3) Die Dauer der Freiheitsstrafe wird nach vollen Monaten berechnet.

1. § 40 regelt die grundsätzliche Dauer der Freiheitsstrafe. Für die jeweiligen Straftaten findet sich die präzise Begrenzung in den jeweiligen Bestimmungen des Allg. (§§ 44 u. 64 Abs. 2 bis 4) und des Bes. Teils.

2. Das StGB sieht grundsätzlich eine Minstdauer von sechs Monaten vor. Wenn die Freiheitsstrafe mittels des Strafvollzuges ihre erzieherische Aufgabe erfüllen und den Täter nicht lediglich zeitweise in seiner äußeren Freiheit beschränken soll, bedarf es eines Minimums an Zeit, damit erzieherische Einwirkungen fruchtbar werden können. Die Untergrenze berücksichtigt eigene wie internationale Erfahrungen. Ihre Festlegung veranlaßt die Gerichte, noch prinzipieller zwischen Freiheitsstrafe und Strafe ohne Freiheitsentzug zu differenzieren, auf Freiheitsstrafe nur zu erkennen, wenn andere strafrechtliche Maßnahmen nicht ausreichen, und so die meist wenig nützlichen kurzen Freiheitsstrafen zu vermeiden.